

**BUNDESGERICHTSHOF****IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 19/74**URTEIL**

Verkündet am

1. Juni 1978

Pohl

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Olga W [REDACTED] geborene S [REDACTED],  
P [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],  
als Abwickler der Kanzlei des  
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Saarland,  
vertreten durch die  
Oberfinanzdirektion Saarbrücken  
- Landesentschädigungsamt -  
Am Stadtgraben 6-8, Saarbrücken,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 24. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

#### Tatbestand

Die Klägerin verlangt als Erbeserin Entschädigung für den Berufsschaden ihrer Schwiegermutter Elisabeth W[REDACTED]. Diese wurde als Zigeunerin am 11. März 1943 in Saarbrücken verhaftet und in das Konzentrationslager Auschwitz gebracht; sie ist für tot erklärt und als Todeszeitpunkt der 8. Mai 1945 24<sup>00</sup> Uhr festgestellt.

Der Sohn Heinrich W[REDACTED], Ehemann der Klägerin, beantragte als Alleinerbe 1957 Entschädigung für Schaden an Leben, an Freiheit und an Eigentum und Vermögen.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde setzte 1961 3.750 DM ererbte Entschädigung für Freiheitsschaden fest. Im November 1961 bat Heinrich W. [REDACTED] die Behörde um Übersendung von "Anträgen" für die Mutter "an Eigentum und Vermögen berufl. wirtschaftl. Fortkommen" und trug vor: "Diese Anträge habe ich schon einmal in München Bajerisches Landesentschädigungsamt beantragt wurde mir aber abgelehnt da meine Eltern für München nicht zuständig sind". Anmeldeformulare für den Berufsschaden reichte er nicht ein und machte auch sonst dazu keine weiteren Angaben.

Die Behörde lehnte mit Bescheid vom 7. Januar 1964 den Anspruch auf Entschädigung für Eigentumsschaden und mit Bescheid vom 26. September 1967 den Anspruch auf Entschädigung für Lebensschaden ab. Die Entscheidungsformel des letzten Bescheides schließt mit dem Satz: "Damit sind alle Ansprüche nach dem BEG erledigt".

Die Klägerin klagte im Dezember 1967 auf Kapitalentschädigung für den Berufsschaden der Frau W. [REDACTED] als Händlerin in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis 8. Mai 1945. Das Landgericht wies die Klage als unzulässig ab, weil der Bescheid keinen Ausspruch über diesen Schaden enthalte. Das Oberlandesgericht hielt die Klage für zulässig, aber für unbegründet und wies die Berufung zurück. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter. Der Beklagte läßt sich nicht vertreten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß Heinrich W. den ererbten Anspruch seiner Mutter auf Entschädigung für Berufsschaden 1961 angemeldet hat. Diese Anmeldung war wirksam. Die Entschädigungsbehörde hatte bis dahin nur über den Freiheitsschaden entschieden; die Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen waren noch offen. Da das Verfahren über den Antrag noch anhängig war, konnte er um Ansprüche aus anderen Schadensarten erweitert werden (BGH ständig, zuletzt RzW 1976, 60 Nr. 18).

Richtig ist auch, daß der Ausspruch in dem Entscheidungssatz des angefochtenen Bescheids, damit seien alle Ansprüche nach dem BEG erledigt, die Ablehnung des ererbten Anspruchs auf Entschädigung für Berufsschaden bedeutet.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist die Klägerin aber mit dem Anspruch nach § 190 a Abs. 1 BEG ausgeschlossen: Bis zum Erlaß des angefochtenen Bescheides sei lediglich vorgetragen worden, Frau W. sei Hausfrau bzw. die Ernährerin der Familie bzw. Händlerin und Gewerbetreibende gewesen. Weitergehende Angaben darüber, in welcher Weise sie berufstätig gewesen sei und was sie verdient habe, fehlten. Unter diesen Umständen habe sich die Behörde aber außerstande gesehen, in die Bearbeitung dieser Schadensart einzutreten.

Auch diese Begründung trifft zu.

§ 190 a Abs. 1 BEG verlangt eine Nachholung der Substantiierung gemäß § 190 Nr. 1 - 4 BEG nur, wenn ein nach § 189 BEG rechtswirksamer Antrag ohne Darlegung des den einzelnen Entschädigungsanspruch begründenden Sachverhalts gestellt worden ist (BGH RzW 1975, 276). Als Heinrich W. den ererbten Berufsschadensanspruch 1961 anmeldete, lagen zwar Angaben dazu bereits vor. Aus der Schilderung des Freiheits- und Lebensschadens und aus den von der Behörde beigezogenen Akten des Todeserklärungsverfahrens ergab sich aber nicht in ausreichender Weise, daß Frau W. einen Beruf ausgeübt und diese Tätigkeit durch die Verhaftung endgültig verloren hatte.

Erforderlich ist die Angabe eines zeitlich und örtlich bestimmbaren Verfolgungshergangs mit den sich daraus ergebenden Schadensfolgen, die der Behörde gezielte Ermittlungen ermöglichte (BGH RzW 1972, 31 Nr. 21, ständig). Daran fehlte es hier bis zum 31. März 1967. Nach dem Mantelantrag war die Erblasserin vor Beginn der Verfolgung überhaupt nicht berufstätig; dort wurde die Frage nach dem erlernten Beruf und nach dem zuletzt ausgeübten Beruf jeweils mit "Hausfrau" beantwortet. Der C-Bogen begründete einen Lebensschadensanspruch mit der für den Berufsschadensanspruch nichtsagenden Angabe, die Verfolgte sei die Ernährerin der Familie gewesen. Im Antrag an den Internationalen Suchdienst auf Ausstellung einer Inhaftierungsbescheinigung wurde sie als "Hausfrau und Gewerbetreibende" bezeichnet. Im Erbscheins- und im Todeserklärungsverfahren schließlich findet sich nur beim Namen die Berufsangabe "Händlerin". Nirgendwo wurden die näheren Umstände vorgetragen, unter denen die Verfolgte einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sein soll, insbesondere Art, Ort und Dauer der Berufsausübung. Der offenkundige Widerspruch der späteren Angaben zu denen im Mantelantrag

wurde nicht ausgeräumt. Die Behörde gewann keinen Ansatz zu zielgerichteten Ermittlungen, zumal keinerlei Beweismittel bezeichnet waren.

Weil es an einer ausreichenden Darstellung des anspruchsbegründenden Sachverhalts innerhalb der Frist zum 31. März 1967 (§ 190 a Abs. 1, § 190 Nr. 2 BEG) fehlt, ist die Klägerin mit dem Anspruch ausgeschlossen.

Dr. Thumm

Henkel

Portmann

Dr. Lang

Gärtner